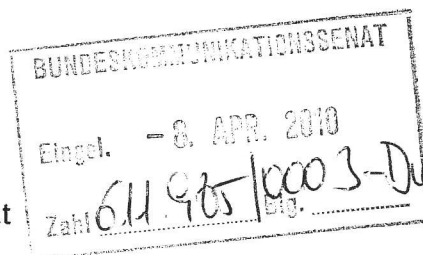


ORF



An den
Bundeskommunikationssenat
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ 611.985/0001-BKS/2010

Beschwerdeführer:

Brigitte Zöllner
Enzelsdorfer Straße 13
8072 Mellach

Beschwerdegegner:

1. ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK (ORF)
1136 Wien, Würzburggasse 30
2. Dr. Alexander Wrabetz
Generaldirektor
pA ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
1136 Wien, Würzburggasse 30

vertreten durch:

Dr. Ulrike Schmid
pA ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
Würzburggasse 30
1136 Wien

Vollmachten ausgewiesen

STELLUNGNAHME DER BESCHWERDEGEGNER

2-fach

Der Bundeskommunikationssenat, in der Folge kurz "BKS" genannt, hat dem Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks, in der Folge kurz "ORF" genannt, in seiner Eigenschaft als gesetzlichem Vertreter des ORF gemäß § 23 Abs 1 ORF-G, dem gemäß § 14 Abs 2 KOG BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl I Nr. 134/2009 auch selbst Parteistellung zukommt, die Beschwerde der umseits genannten Beschwerdeführerin zur Stellungnahme übermittelt.

Die Beschwerdegegner erstatten durch ihre vor dem BKS legitimierte Vertreterin nachstehende

STELLUNGNAHME:

I. Beschwerdelegitimat:

Der ORF geht davon aus, dass es sich bei vorliegender Beschwerde um eine sogenannte Popularbeschwerde im Sinne von § 36 Abs 1 Z 1 lit b ORF-G handelt. Sollten der Beschwerdeführerin jedoch die geforderten 120 Unterstützungserklärungen fehlen, so kommt ausschließlich eine Individualbeschwerde § 36 Abs 1 Z 1 lit a ORF-G in Betracht. Für diesen Fall weist der ORF darauf hin, dass eine Behauptung der Schädigung durch eine unmittelbare Rechtsverletzung der Beschwerde nicht zu entnehmen ist, weshalb für die Beschwerdelegitimation für eine Individualbeschwerde nicht gegeben ist und die Beschwerde zurückzuweisen sein wird.

II. Materiell-Rechtliches:

- II.1 Nach § 36 Abs 1 ORF-G entscheidet der BKS über Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G. Der Beschwerde ist nicht zu entnehmen, welche Bestimmung des ORF-G durch den inkriminierten Beitrag verletzt worden sein sollte. Der Beitrag vom 31.1.2010 in der „ZIB 1“ zum Thema „Rekordbudget bei AMS-Schulungen“ beruht auf den APA-Meldungen dieses Tages (APA 0050, APA 0051 sowie APA 0205) sowie der Aussendung des AMS vom selben Tag unter OTS 0016. Es wurde im Wesentlichen berichtet, dass im Jahr 2010 das Budget des AMS für Schulungen aufgestockt worden ist, da für das Jahr 2010 um 20.000 Arbeitslose pro Monat mehr erwartet werden als im Jahr 2009. Bereits im Jahr 2009 gab es knapp über 1 Milliarde Euro für Schulungen und Beschäftigungsprogramme, im Jahr 2010 werden es rund 1,2 Milliarden Euro sein. Dieses Budget wurde im Jahr 2009 voll ausgeschöpft. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei Schulungen starke Zuwächse registriert worden sind.

Bei dem ausschließlich faktenorientierten Beitrag wird daher über die zu erwartende Arbeitslosenzahl für das Jahr 2010 berichtet und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass aus diesem Grund das Budget des AMS für Schulungen entsprechend angehoben worden

ist. Die Sinnhaftigkeit der AMS-Schulungen wird in der inkriminierten Meldung nicht thematisiert. Es wird ausschließlich über wahre Fakten, nämlich Zahlen, berichtet, ohne dass diese kommentiert oder analysiert werden.

Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, dass die in dem inkriminierten Beitrag enthaltenen Zahlen, sei es die Anzahl der Arbeitslosen, sei es die Höhe des Schulungsbudgets des AMS, unrichtig seien.

In der Beschwerde wird von einer „bewussten Desinformation“ gesprochen, dies jedoch deshalb, da nach Ansicht der Beschwerdeführerin die steigende Zahl an Schulungen ursächlich mit dem Anstieg der Zahl der arbeitssuchenden Menschen zu tun hat, dies in der inkriminierten Meldung jedoch mit keinem Wort erwähnt worden sei.

- II.2 Selbst wenn die Vermutung bzw Behauptung der Beschwerdeführerin zuträfe, kann aus deren Nichterwähnung bzw Thematisierung keine Objektivitätsverletzung abgeleitet werden. Objektiv berichten bedeutet, sachlich unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme, Verzerrung der Dimension des Ereignisses zu berichten, Pro- und Kontra-Standpunkt voll zur Geltung kommen zu lassen, ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zu zeichnen, wobei keine Erfolgshaftung für die Wahrheit einer Berichterstattung besteht (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, *Österreichische Rundfunkgesetze*², E 7 ff ad § 4 ORF-G und Twaroch/Buchner, *Rundfunkrecht in Österreich*⁵, E 38 ff ad § 2 RFG).

Die Frage der Auswahl und Gewichtung dieser Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist Sache des ORF (vgl VfSlg 13.338/1993 und aaO). Im konkreten Fall wurde wahrheitsgemäß berichtet, durch die Nichtberichterstattung über die Behauptung der Beschwerdeführerin (ursächlicher Zusammenhang zwischen der steigenden Anzahl an Schulungen und dem Anstieg der Zahl arbeitssuchender Menschen) wurde das Objektivitätsgebot nicht verletzt, da in einem Beitrag kurz über die Aufstockung des Budgets des AMS aufgrund des zu erwartenden Anstieges an Arbeitslosen berichtet worden ist.

Dies sind Fakten, die auch von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt werden. Ein „Mehr“ an Berichterstattung, nämlich Hintergrundinformationen, Analysen, kritische Kommentare usw kann die Beschwerdeführerin nicht berechtigterweise fordern, da wie gesagt, die Auswahl und Gewichtung einer Berichterstattung über bestimmte Ereignisse Sache des ORF ist. In einem kurzen Beitrag ist keine Zeit für das kritische Hinterfragen bzw Analysieren von Fakten – dies erfolgt in anderen Sendungen des ORF.

Aus diesem Grund liegt keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor und der ORF stellt den

Antrag,

die vorliegende Beschwerde zurück-, in eventuelle abzuweisen.

Wien, am 30.3.2010
GRA/US/Sg
99bksus

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
Dr. Alexander Wrabetz

RSb

Formular 4/1 zu § 22 des Zustellgesetzes

Österreichische Post AG
Briefsendung Bar freigemacht

C 315

Frau Brigitte ZÖLLNER
Enzelsdorfer Straße 138072
8072 Mellach

W I E

611.985/0003-BKS/2010

BUNDESKOMMUNIKATIONSENAT
BALLHAUSPLATZ 2
1014 WIEN

Kindes Nr 410
RFR

102

